Ackergesetzgebung C. Julius Cäsars

im Zusammenhang

mit den vorausgegangenen Rogationen.

Von

Dr. Hermann Harleß,

Vicerector und Oberlehrer.

Als Einladungsschrift

zu der

am 1. und 2. April zu haltenden

öffentlichen Prüfung und Redeübung

des

Friedrichs-Gymnasiums zu Herford.

Nebst dem Jahresberichte des Gymnasiums vom Director Dr. Schöne.

Bielefeld, 1841.

Gedruckt bei Velhagen & Klasing.

Seinem lieben E. Köpke mit den herzlichsten Grüßen
L. Hölscher

Die Untersuchungen über die Geschichte des römischen Freistaates in den Zeiten seines Verfalls und Untergangs, welche zwar zu keiner Zeit gänzlich bei Seite gelassen, aber doch nicht stets mit gleich regem Eifer betrieben worden sind, haben neuerdings manche bedeutende Anregung erhalten. Einen Beweis davon liefert [1]) die schätzbare und mit großer Gründlichkeit gearbeitete Abhandlung K. E. Chr. Schneiders über Cäsars erstes Consulat [2]), deren Fortsetzung von Manchen gewiß mit Interesse erwartet wird. Ich erwähne sie hier darum vorzüglich, weil sie die Veranlassung zu den nachfolgenden nicht auf Vollständigkeit Anspruch machenden Andeutungen gegeben hat, mit denen ein Punkt der gesetzgebenden Wirksamkeit Cäsars besprochen werden soll, der noch nicht zu allseitiger Aufhellung gediehen ist. Er betrifft die Landvertheilung, welche Cäsar zu Anfang seines ersten Consulates in Vorschlag gebracht und durchgesetzt hat [3]). Wir müssen zu dem Ende einen ganz kurzen Blick auf die vorausgehende Zeit überhaupt werfen, so weit diese Agrarisches berührt; die mit dem Julischen in näherem Zusammenhange stehenden Gesetze werden wir später besprechen.

Die Verhältnisse des Römischen Grundes und Bodens haben viel Eigenthümliches, zum Theil Unaufgeklärtes. Daß sie aber nach und nach zu Assignationen drängten, offenbart die Geschichte der agrarischen Rogationen seit Spurius Cassius. Die großen Latifundien, welche die Reichen an sich gerissen — eine Folge der beständigen Kriege, nach denen die Besiegten ihren Siegern Theile des Landeigenthums abtreten mußten, die von den Patriciern ohne Weiteres occupirt wurden [4]) — vernichteten nach und nach jeden kleineren Grundbesitz und führten den Stand freier Ackerbauer seinem Untergang zu. Dabei mußte der Staat allmälig veröden, während er durch Vertheilung hätte stärker und blühender werden können. Die ersten Versuche, diese Mißverhältnisse zu heben, mißlangen; Sp. Cassius fiel als Opfer des Unwillens seiner Standesgenossen. In der licinischen Rogation (376 v. Chr.) wurde zuerst der Versuch gemacht, den Besitz der Staatsdomainen auf ein bestimmtes Maaß zu beschränken; das Gesetz wurde ohne Schwierigkeit von den Patriciern genehmigt; es zeigte sich aber, daß das Verlangen nach Latifundien auch für Plebejer großen Reiz hatte; Licinius übertrat sein eigenes Gesetz. Mit der Zeit nahm das Mißverhältniß des Besitzstandes wieder so zu, daß die Reichen den wenigen Kriegern, die etwa noch Ackerbau trieben, ihre geringe Habe größtentheils abgekauft und fast den ganzen Ager

[1]) Nächst Drumanns reichhaltigem und tiefeindringendem Werke. — [2]) De primo Cæsaris consul. pars prior, in den Actt. societ. Græc. Vol. I. p. 371—409. — [3]) Ueber die auch die neuesten Zusammenstellungen z. B. von Göttling in s. Gesch. der Röm. Verfass. S. 485 — 87 nicht im Stande sind volles Licht zu geben. — [4]) Durch Possessio; Nieb. II, 188. Savigny und Huschke bei Klotz zu Cic. Red. Thl. II. S. 845.

Publicus in Besitz hatten, der durch Sclaven nothdürftig bebaut wurde [5]). Die lex Flaminia war nur ein theilweiser vorübergehender Schritt zur Abhülfe; von bedeutendem Gewicht wurde aber die Erneuerung des licinischen Gesetzes durch die Gracchen, indem ein Ueberschuß von dem in Folge der neuen Maaßbestimmung von der Occupation befreiten Staatsland für die Aermeren bestimmt abfiel, denen nach Livius Drusus weiterer überbietender Wohlthat selbst die Abgabe für die Benutzung erlassen werden sollte. Allein die leges Semproniae verloren nach dem Tode der Gracchen durch neue Ankäufe der Reichen ihre Kraft; die lex Thoria, nach welcher occupirte Domainen gegen einen Tribut an die Dürftigen den Besitzern verbleiben sollten, trat dem agrarischen Gesetz feindlich in den Weg; der verheißene Grundzins blieb bald aus und die Aermeren wurden selbst aus ihren Besitzungen verjagt. Nur die Ausführung von Colonien auf Gemeinland behielten Tribunen und Regierende bei, indem sie zu dem Ende Assignationen festsetzten. Die Geschichte kennt aus dieser Zeit mehrere agrarische Rogationen z. B. die berüchtigte des Saturninus und andere; an Wichtigkeit aber gehen die des C. Julius Cäsar (59. v. Chr.) allen voran.

Es handelt sich hier zunächst um die Feststellung der Gesetzvorschläge selbst. Schneider findet die Ansicht verwerflich, nach welcher die lex Julia agraria und die lex Campana als eine und dieselbe zu betrachten seien, und hält sie für zwei wirklich verschiedene, jedoch nicht so, daß die eine an die Stelle der andern substituirt worden sei, als deren Annahme in hohem Grade zweifelhaft erschien, sondern so, daß sie beide neben einander bestanden hätten. Dies steht im Widerspruch mit allen bekannteren bisherigen Ansichten. Manutius, Sigonius, Ernesti und andere Commentatoren Ciceros, Suetons, Dios, Appians, bis auf die Herausgeber des Onomasticon Tullianum [6]), nebst Heyne [7]) kennen nur eine lex agraria, welche von Goes [8]) künstlich und mühsam, aber leider ohne sichere Fundamente aufgebaut worden ist. Drumann [9]) verwirft die Deutung des Cicero [10]) und Livius [11]) von mehreren Gesetzen und glaubt, die römischen Schriftsteller und auch Cicero berechtigten nur an eines zu denken, welches Folgendes enthalten habe: „Der campanische und stellatische Acker wird unter die Dürftigsten vertheilt, und vorzugsweise unter solche, welche drei oder mehr Kinder haben. Wenn die Staatsländereien nicht ausreichen, so kauft man andere mit dem Gelde, welches Pompejus aus dem Osten gebracht hat oder vom Ueberschusse der öffentlichen Einnahme; die Veräusserung hängt aber vom Willen des Besitzers ab, und die Kaufsumme entspricht der Abschätzung des Grundstücks bei dem letzten Census. Eine Commission von Zwanzig, von welcher jedoch der Urheber ausgeschlossen ist, soll es vollziehen, der Senat es beschwören, und jeder Candidat geloben, nichts vorzuschlagen, was mit ihm streite." Auch Göttling [12]) äussert sich nur so, daß er eine einzige lex agraria anzunehmen scheint, welche nichts weiter als eine Wiederholung des Hauptstückes des bereits von P. Servilius Rullus unter dem Consulat Ciceros beantragten, vom Consul selbst mit Glück zurückgewiesenen Entwurfs gewesen sei, nur anders

[5]) Vergl. die Stellen der Alten in Walters Gesch. d. R. R. S. 239. Anm. 21. dazu Göttling S. 430. Die kleinen Landbesitzer wurden meist durch die Kriege so arm, daß sie Schulden halber ihre Güter verkaufen mußten. So erschien die Uebertretung des Gesetzes mehr als gerechtfertigt. — [6]) s. leges Juliae. — [7]) Opusc. IV, 370. — [8]) Rei agr. auct. p. 351 sq. — [9]) III, S. 197 fg. — [10]) ad Attic. 2, 18, 2. — [11]) Epit. 103. — [12]) S. 485.

motivirt und von einigen Absurditäten befreit. Da aber weder Drumann noch Göttling sich auf ganz genaue chronologische Bestimmung einlassen, worauf Schneider gerade ein Hauptgewicht legt, so wird die weitere Untersuchung die Zeitverhältnisse bei den Angaben der Alten vornehmlich zu Rathe ziehen müssen, ehe die Entscheidung getroffen wird.

Ueber die Absicht Cäsars bei der Einführung eines neuen Ackergesetzes hat man in der Regel mehr zu seinem Nachtheil als mit Gerechtigkeit geurtheilt. Selbstsüchtige Politik und Streben nach Volksgunst wurde als die Haupttriebfeder angesehen und bis ins Plumpe hinein für möglich gehalten. Tiefere politische Weisheit kam dabei nirgends heraus. Und doch kann Cäsar nicht ohne diese gedacht werden. Zwei Gründe, die offenbar mitwirkten, entstammen einem bessern patriotischen Gefühl: 1) die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, dem übermäßigen Reichthum der Optimaten müsse einigermaßen durch Erschaffung kleineren Grundbesitzers die Wage gehalten werden, damit jene nicht in Ueppigkeit erstarrend dem Staate eine unnütze und gefährliche Last würden oder blieben; die Vortheile gemäßigter Assignation vor großen Latifundien waren zu sehr in die Augen springend, als daß ein einsichtsvoller Staatsmann wie Cäsar in derselben nicht eine Bedingung des Staatswohls hätte erkennen sollen; 2) der Gedanke an die Rückkehr des Pompejanischen Kriegsheeres, welches die Volksmasse überfüllen und eine Hefe der Bevölkerung vergrößern würde, die zu allem Schlechten feil und fähig wäre; diesem konnte ein Abzugscanal gegraben werden. Daß Beides in seiner Seele lag, beweiset die Mäßigung seines Verfahrens nach errungener Rechtskraft des Gesetzes, so wie voraus die Zuversicht seiner Freunde, es werde etwas zu Tage kommen, was Niemand mißbilligen könne [13]), besonders aber die unwillkürliche Anerkennung eines entschiedenen Gegners [14]), der, wo es auf das Wort ankommt, die Maaßregel nicht als verderblich bezeichnen, sie nicht vertheidigen, aber auch nicht bekämpfen will [15]), und selbst in Privatbriefen nicht gerade heraus zu verdächtigen wagt [16]). Doch auch Näheres lag Cäsar allerdings am Herzen, und zwar viel Persönliches. Seine Pläne bildeten ein eng zusammenhängendes wohlberechnetes Ganzes. Ihm war es darum zu thun, mit dem Reichthum die Macht der Optimaten zu brechen, in dem Volke aber eine Kraft zu entwickeln, die er für die wachsende eigene Größe nutzbar zu machen gedachte. Zu diesem Ende mußte er durch Wohlthaten das Volk an sich zu fesseln suchen, ohne ihm ein Uebergewicht einzuräumen, welches für ihn selbst hätte verderblich werden können. Doch auch nicht direct in die Sphäre der senatorischen Staatsgewalt einzugreifen lag in seinem Plane; die Zeit des ernsten Kampfes schien ihm noch nicht gekommen, so lange er mit gelindern Mitteln seinen Zweck zu erreichen hoffen durfte. Die Verneinigung des Pompejus mit den Optimaten war schon so gut als vollendet; von dieser Seite war nichts mehr zu fürchten. Cäsar hatte also keine größere Eile, sich den großen Feldherrn und sich gleich groß dünkenden Staatsmann zu verpflichten, als dem Volke seinen Dank für die Erleichterung des Eintritts ins Consulat abzutragen. Beides wurde indeß durch das bedeutendste jener Mittel erreicht, durch eine neue Anweisung auf Landbesitz, nachdem die Servilische Bill,

[13]) Cic. ad Att. 2, 16, 1. — [14]) „Consul ille egit eas res, quarum me participem esse voluit; quibus ego si minus assentiebar, tamen illius iudicium mihi gratum esse debebat“ de prov. consul. 17, 40 cf. 41. — [15]) ibid. 19 init. — [16]) Nur die Art der Durchsetzung greift er offen an z. B. ad Att. 8, 3, 2 u. f.

im Januar 63 zur Bestätigung vorgelegt, an den Schwächen und Uebertreibungen gescheitert war, die Ciceros Gewandtheit ohne große Anstrengung und ohne Aufwand gewählter Ueberredungskünste in ein grelles Licht zu stellen vermochte. Blieb damals Cäsar im Hintergrunde stehn, als der unsichtbare Lenker des Spielplans, während der Tribun vorgeschoben wurde und das Spiel auf seine Weise ausspielte — da die Annahme eines Gesetzes nicht zu hoffen war, das in sich selbst die Unmöglichkeit seiner Ausführung trug, und das ganz andern Zwecken seine Entstehung verdankte [17]) — so trat er nunmehr mit demjenigen ohne Bedenken selbst hervor, welches seine wirksame Vorbereitung bereits erhalten hatte, und in seiner Ausdehnung gemäßigter, in seinen Forderungen unbedenklicher, in seiner Ausführbarkeit gesicherter erschien. Der Hauptantheil Cäsars an der Servilischen Rogation, der uns wegen des Zusammenhangs derselben mit der Julischen wichtig sein muß, ist an sich natürlich und um so weniger zu bezweifeln, je mehr Gewicht Cicero [18]) auf die ägyptischen Verhältnisse legt, deren Ordnung Cäsar zwei Jahre früher vergebens für sich erstrebt [19]) aber nicht aus den Augen verloren hatte, je gewisser es ist, daß unter den iudiciorum perturbationes, rerum iudicatarum infirmationes, der restitutio damnatorum [20]) die Rückkehr der zum Sertorius Geflüchteten begriffen sei, welche Cäsar durch Unterstützung der lex Plautia ermöglicht hatte [21]), wenn auch sein Antheil an der Schwächung der senatorischen Gerichtsbarkeit durch die lex Aurelia nur ein indirecter gewesen sein mag.

Das Uebertriebene und sich selbst Vernichtende des Servilischen Vorschlags lag nun nicht in der Idee einer Ackervertheilung überhaupt, so unlieb diese den Optimaten sein mußte, sondern in der Schrankenlosigkeit der Spendung und der Entfernung von dem Verfassungsmäßigen in der Gewaltübertragung [22]). Wurde die erstere auf engere Gränzen eingeschränkt und die letztere mit der Staatsverfassung in Einklang gebracht, so schien das Ganze eher des Bestandes fähig. Rullus hatte den zu wählenden Decemviren die Befugniß zugetheilt, Länder zu kaufen und zu verkaufen, wo und wieviel sie wollten, auch zu verschenken, mit dem öffentlichen Eigenthum überhaupt überall nach Belieben zu schalten, selbst zu bestimmen, was dem Staat, was Privatpersonen gehören solle [23]). Die gekauften Aecker sollten sie mit Colonien besetzen, von dem Staatsland aber, das sie den bisherigen Besitzern ließen, eine bedeutende Abgabe fordern dürfen. Zu den Grundstücken, Gebäuden, Seen u. s. w., die ihnen zu verkaufen freistehe, solle in und ausser Italien Alles gehören, was seit Sullas und Q. Pompejus Consulat (88 v. Chr.) Staatsgut geworden sei, d. h. nach Ciceros Auslegung: omnes gentes, nationes, provinciae, regna, mit wenigen Ausnahmen. Der campanische und stellatische Acker wurde in der Art hierzu gezählt, daß nach Capua 5000 Colonisten geführt, jedem von diesen auf campanischem Gebiete 10, auf stellatischem 12 Jugern zugemessen werden sollten. Es war leicht einzusehn, daß, wenn dieses Gesetz durchgegangen wäre, sich mehr als ein Staat im Staate gebildet haben würde, daß die Masse

[17]) Drumann III, 150. — [18]) 1. agr. 1; 2. agr. 17. — [19]) Suet. Caes. 11. — [20]) 2 agr. 3. 4. — [21]) Suet. C. 5. — [22]) Daß die Einwendungen Ciceros gegen den Wahlmodus so erheblich nicht seien, hat Klotz zur zweiten agr. N. 10, 26 mit triftigen Gründen gezeigt. Uebrigens sind bekanntlich Ciceros Reden fast die einzige Quelle des Folgenden. — [23]) So stellt es wenigstens Cicero dar. Er sagt sogar privata publicare, publica populi R. liberare (2 agr. 21.)! —

der neuen Colonien, welche auf angebautem wie auf ödem Lande Spielraum erhielten, das Mutterland bald überflügelt haben würde — ja, die Macht, die den Commissarien eingeräumt worden wäre, hätte den Staat in kurzer Zeit an den Rand des Verderbens geführt, vielleicht schon vor dem Ablauf der ihnen eingeräumten fünf Jahre der Amtsführung, jedenfalls aber der republikanischen Freiheit einen starken Stoß gegeben; dies mußte auch dem Kurzsichtigsten einleuchten, und ist uns noch so merkwürdig, daß wir nicht umhin können, einen großen Theil der Ciceronischen Declamationen für überflüssig, übertrieben und bedeutungslos, seine Darstellung selbst für gefärbt und unzuverlässig zu halten. Ausserdem waren es aber vorzüglich zwei Dinge, die dazu beitragen mußten, den Vorschlag unpopulär zu machen. Erstens die falsche Stellung, in die Pompejus gerieth, der damals noch in vollem Glanze strahlte, in demjenigen Nimbus, den die Entfernung, der Ruf großer Thaten und die Spannung auf den Erfolg der Rückkehr um sein Haupt zog, da er als Schutzherr der Volkspartei aus Rom gegangen war. Daß er als Abwesender nicht in die Commission gewählt werden sollte, konnte man natürlich finden; zum Schein ehrte ihn selbst der Vorschlag, indem ihm allein unter den Statthaltern der Beitrag von der Beute und Andres erlassen, auch um seinetwillen Hiempsal verschont wurde; im Grunde war ihm jedoch wie dem Volke ein schlechter Dienst erwiesen, ihm dadurch, daß trotz der ehrenden Ausnahme in dem Ganzen eine Herabsetzung lag, daß er ruhig zusehen sollte, wie die Decemviren über das von ihm eroberte Land verfügten [24]), vor Allem dadurch, daß die Rogation geeignet war, ihn in Verhältnisse zu verwickeln, bei denen er nur verlieren konnte; — dem Volke, indem es ihn ungern sich gegenübergestellt, bei dessen Ausschließung vom Decemvirat keine sichere Erwartung geboten, und sich mit Besorgniß für seine eigene Freiheit erfüllt sah. Zweitens aber schadete die in der Bill enthaltene Sanctionirung Sullanischer Assignationen und Landverkäufe, die für das Volk fortwährend nur Gehässiges hatten, und die Erinnerung an die verrufenen Proscriptionen [25]). Noch bestanden die Cornelischen Gesetze, und, wie Cicero zu anderer Zeit verräth, nur aus Furcht vor größern Uebeln ließ man sie bestehn [26]). Die Täuschung, als ob Widerstand gegen das neue Ackergesetz aus Gunst gegen die Besitzer Sullanischer Assignationen hervorgegangen sei, findet Cicero in der dritten Rede ernstlich zu vertilgen nöthig, obgleich er hierdurch Optimaten und Veteranen vor den Kopf stößt und eine alte Wunde wieder aufreißt [27]); er muß sogar erklären, daß das Servilische Gesetz viel weiter geht als das Valerische, welches alle Verfügungen Sullas legitimirt. Und waren nicht auch die Nachkommen vom väterlichen Erbe und allen Ehrenstellen ausgeschlossen worden [28])?

Das Gesetz des Tribuns L. Flavius, welcher zwei Jahre später versuchte den Veteranen des Pompejus Land zu ermitteln, worauf diese längst hingewiesen waren, hatte nichts Populäres ausser dem Urheber und Vertheidiger Pompejus selbst [29]). Als ein allgemeines Ackergesetz konnte es um so weniger gelten, als schon der Name des Beförderers verrieth, daß es zum Besten seiner Krieger dienen sollte; das Volk wurde nur zum Schein dabei betheiligt. Dio-Cassius bemerkt [30]) ausdrücklich, die Bewilli-

[24]) Cuius non in provinciam sed in ipsa castra decemviri cum imperio, infinita pecunia, maxima potestate et iudicio omnium rerum mittuntur. Cic. 2. agr. 22. — [25]) Cic. 3. agr. 1. 3. — [26]) 3. Verrin. 35. — [27]) 3. agr. 2. [28]) Drumann II, 479. Anm. 57. — [29]) Cic. ad Att. 1, 18, 19. — [30]) 37, 50. —

gung von Ackerloosen für alle Bürger, die Pompejus hinzugefügt, sei nur ein Mittel gewesen, diese zur Genehmigung seiner Anordnungen williger zu machen. Das Wesentliche des Entwurfs theilt Cicero mit [31]). Er erwähnt, daß er Alles daraus entfernt habe, was zum Nachtheil der Privatpersonen gereiche, das nach 133 v. C. verkaufte öffentliche Land von der Einlösung und Vertheilung befreit, die Sullaner, ferner die Volaterraner und Arretiner in ihrem Besitz gesichert, den Kauf von Ländereien überhaupt aber nicht zurückgewiesen habe, wodurch dem Volk und Pompejus gleich genug gethan worden sei; der Senat sei aber gegen die ganze Sache gewesen, aus Furcht vor der Machtvergrößerung des Pompejus, und so sei sie ins Stocken gerathen [32]). Das Schicksal, welches die Flavische Rogation erfuhr, ist bekannt; Pompejus sah ein, daß er sich in dem Mittel, selbstsüchtige Absichten zu erreichen, vergriffen und in der Meinung von seiner Stellung zum Staate bedeutend geirrt hatte.

Anders mußte also Cäsar die Sache angreifen, wenn er dasselbe Mittel einer agrarischen Bill zu noch bedeutenderen Zwecken benutzen wollte. Er mußte die Fehler seiner Vorgänger vermeiden, ohne zu vernachlässigen, was ihm nützlich vorgearbeitet war. Vor allen Dingen kam es darauf an, der Sache einen bessern Schein zu geben. Es durfte weder eine ungemessene Erweiterung der Gabe manchfachen Verdacht erregen, noch bestimmten Ansprüchen gehuldigt werden. In so fern Cäsar beides vermieden zu haben glaubte, rechnete er auf die Unterstützung Cicero's [33]). Dieser wußte damals, also noch vor dem 1. Januar 59, noch nichts Näheres über Cäsars Intentionen. Daß der dritte Brief des zweiten Buchs d. Br. an Att. Ende Decembers 60, als der letzte von Rom aus, geschrieben sei, hat Schneider erwiesen. Cicero spricht dort von einem tapfern Widerstand, der dem zu erwartenden Ackergesetze zu leisten sei, in der Weise, daß man daraus seine Ansicht erkennt [34]). Nun hören wir von ihm vor Ende März 59 nichts mehr. Denn wohl erst im März verließ er Rom, nicht schon im Februar. Aber auch nicht später als Ende März. Es ist nicht glaublich, daß Cicero noch lange zu Rom verweilt habe, als er sah, wie fruchtlos der Kampf sein müsse, bei dem er keine Ehre einlegen, aber alle Zukunft aufs Spiel setzen konnte. Der erste Brief von Antium aus (2, 4) enthält die Frage nach den künftigen Consuln und nach der Gesandtschaft des Clodius [35]); daraus geht hervor, daß er in den ersten Tagen des April geschrieben ist, weil von jener Gesandtschaft erst nach der Adoption die Rede war [36]). Es scheinen

[31]) ad Att. 1, 19, 4. vgl. 1, 18, 6. — [32]) Später, ad Att. 2, 1, 6, wehrt sich Cicero gegen den Vorwurf, als habe er dem Pompejus sich zu sehr hingegeben, dadurch, daß er bemerkt, ohne Eintracht zwischen ihnen beiden würden dem Staat große Wirren bevorstehn. Er habe gesucht den P. von seiner popularis levitas abzubringen und zu einem bessern Patrioten zu machen. Pomp. fühle selbst, daß er ihm ein ehrendes Zeugniß über sein politisches Verfahren schuldig sei, und dies könne dem Staate nur zu Gute kommen. Drumann (II, 492 fg.) erblickt darin die Angst, Partei nehmen und sich dem Angriff der feindlichen aussetzen zu müssen, und das Bedürfniß, sich um eine starke Stütze zu bemühen, die er wie einen Schild zur Schau tragen könne. Weit unparteiischer faßt das Verhältniß Abeken auf (Cic. in s. Br. S. 60 fg.), indem er Cicero von dem Grundsatz ausgehen läßt, daß nur in ihm und Pompejus die Republik wahre Pfänder ihrer Sicherheit gegen Uebergriffe eines zügellosen Pöbels und unwürdiger Patricier besitze. Cicero vermochte damals Pompejus noch nicht richtig zu würdigen, oder er ließ sich umstimmen. Daß er damals schon die Schwächen desselben klar erkannt hätte, geht aus Att. 1, 17, 4. 20, 3. 18, 8. nicht hervor. — [33]) ad Att. 2, 3, 3. — [34]) Nam aut fortiter resistendum est legi agrariae, in quo est quaedam dimicatio, sed plena laudis, aut quiescendum cet. — [35]) Vergl. 2, 7, 2. — [36]) Vergl. 2, 7, 2. Daß 2, 4, 7 unter Cal. verstanden werden müsse Malas, ist richtig, weil Cic. erst am 22. April nach Formianum kommen wollte (2, 8, 3); allein wie lange er zu Antium geblieben sei, wo die Briefe 4—9 geschrieben sind, wird schwerlich ausgemacht. —

aber vor diesem Brief andere verloren gegangen zu sein, weil er eine Antwort enthält, welche man noch nicht erwartet. Cicero hat ferner beschlossen, jetzt gar nicht mehr an den Staat zu denken; denn in diesen Zeiten sei das Leben der Guten unsicher. Hierzu vergleiche man 2, 16, 2. 2, 5 fragt er schon nach novis legibus; hierunter kann er die agraria nicht meinen; sie war ihm keine nova mehr. Noch vor Ciceros Abreise war die Rogation vorgelegt; er erwähnt 2, 6, 2 und 2, 7, 3 schon die vigintiviri, die zur Vertheilung gewählt werden sollten, und dies sollte nach Dio gleich anfangs geschehen; jene Briefe aber sind im April geschrieben.

Und so verhielt es sich auch wirklich. „Cäsar wollte den Schein haben, daß er es nicht nur mit dem Volke, sondern auch mit den Optimaten halte, um ihrem Hasse zu entgehen. Darum hatte er ihnen öfters erklärt, er werde nie etwas vorschlagen, was nicht auch ihnen zuträglich sei. Darum stellte er jetzt [37]) einen Vorschlag auf, nach welchem alle Staatsländereien vertheilt werden sollten, die Campanischen ausgenommen [38]); diese sollten wegen ihrer Vortrefflichkeit dem Staate bleiben. Auch die übrigen sollten nicht gegen den Willen der Besitzer, oder nach der Willkür der Vertheiler, sondern freiwillig und nach dem in den Steuerrollen angesetzten Preise aus dem Gelde gekauft werden, welches theils aus der Beute des Pompejus, theils aus den bisherigen Abgaben herrührte. Hierdurch meinte er auch den Vornehmen nicht zu nahe zu treten, den Staat nicht in Kosten zu setzen, und doch den Veteranen sowohl als der Ueberzahl von Bürgern Land zum Anbau anzuweisen und Italien wieder zu bevölkern."

Dies ist die Darstellung Dios [39]), deren Auctorität gering zu achten uns nichts berechtigt. Zwar weiset Drumann die Angaben der Griechen zurück, der campanische Acker sei anfangs ausgenommen und der Vorschlag zu seiner Vertheilung unter solche Bürger, welche drei oder vier Kinder hätten, erst nachträglich erfolgt. Zu einer solchen Zurückweisung im Ganzen sind wir aber nur dann berechtigt, wenn starke innere Gründe dieselbe unerläßlich machen; hiezu kommt, daß die Römischen Schriftsteller nicht gerade dazu nöthigen. Dio deutet auf eine Vertheilung des ganzen Gemeinlandes. Das ist offenbar übertrieben. So unbehutsam drückt sich kein anderer Schriftsteller aus. Appian sagt bloß, Cäsar vertheilte Ländereien unter die Armen; nur Cicero und Sueton lassen, wie später gezeigt werden soll, auf etwas mehr als ein bloß Campanien betreffendes Gesetz schließen. Es ist an sich ganz und gar nicht unmöglich, daß Cäsar anfangs denjenigen Theil der Campanischen Ländereien, welcher Staatsgut war, dem Staate nicht zu entziehen vorhatte, ohne den Entwurf einer Landvertheilung ganz aufzugeben; darum mochte er diesen anfangs dem Staate in allgemeinerer Fassung vorlegen. Als Gründe hierzu ließen sich folgende denken. Wie Cicero in der zweiten agrarischen Rede zeigt [40]), war keine Staatseinnahme so sicher, als die von dem Ager Campanus, welcher seit 209 v. C. als Ager Publicus betrachtet wurde. Deßhalb hatten weder die Gracchen noch Sulla ihn zu veräussern oder mit Militärcolonien zu füllen gewagt; der Versuch des M. Junius Brutus aber [41]) war gescheitert. Wir wissen nun, daß

[37]) Inito honore nach Sueton 20. — [38]) Τὴν δὲ χώραν τήν τε κοινὴν ἅπασαν, πλὴν τῆς Καμπανίδος, ἔνεμε Dio C. 38, 1. — [39]) 38, 1. 7. Vergl. Appian B. Kr. 2, 10. Plutarch bei Drum. III, 197. — [40]) 2, 29. vgl. 1, 7. — [41]) ibid. 2, 34. —

Rullus vorgeschlagen hatte, in Italien alle öffentlichen Wälder (z. B. den Scantischen in Campanien) und Besitzungen, mit Ausnahme des Campanischen und Stellatischen Ackers, der nicht verkauft sondern vertheilt werden sollte, zu verkaufen. Entweder ist nun Dio hierdurch zu Irrthum oder Verwechselung gebracht worden, oder er ist anders zu verstehen, etwa so: Campanien sei nicht ausdrücklich und particulär zur Theilung gezogen worden. Das wahrscheinlichste Sachverhältniß ist folgendes: Cäsar hat anfangs den Rullischen Vorschlag dermaßen verändert, daß er weder durch Kauf und Verkauf den Besitzstand beeinträchtigen, noch andere als solche Staatsbesitzungen assignirt wissen wollte, die innerhalb Italiens gelegen waren, so daß also durch Ausschluß der afrikanischen und asiatischen die Schenkung auf ein bescheideneres und weiseres Maaß gebracht und zugleich in die Anordnungen des Pompejus nicht störend eingegriffen werden sollte [42]. Des Campanischen und Stellatischen Ackers war wohl anfangs nur so Erwähnung geschehen, daß dieselben in Rückhalt gestellt erschienen [43]. Rullus hatte darauf angetragen, beide assigniren zu lassen; dasselbe hatte auch Cäsar im Auge, aber er versuchte erst noch mehr, er versuchte den Senat für einen größeren Plan zu stimmen, eine größere Zahl Bürger ausser Rom unterzubringen und der Unzufriedenheit vorzubeugen — indeß der Plan zerschellte an dem Widerwillen des Senats. Zwar mochten nur Wenige ernstlich widersprechen, obgleich Cäsar sich mit namentlichem Aufruf zur Aenderung und Zurücknahme des Mißfälligen bereit erklärte. Aber unwillig waren sie Alle, nahmen den Vorschlag nicht in Berathung, und suchten durch Hinhalten die Sache zu vereiteln. Cato widersetzte sich geradezu jeder Neuerung und bemühte sich, durch fortwährendes Reden einen Beschluß zu hintertreiben, weßhalb er auf kurze Zeit in Haft gerieth. Aufs Aeusserste ermüdet entließ endlich der Consul den Senat mit der Drohung: da er den Vorschlag nicht in Berathung nehmen wolle, so werde er das Volk zur Entscheidung rufen. Seit diesem Auftritt theilte er über die Bill nichts mehr dem Senat mit, und beschloß, sich an das Volk zu wenden.

Hier ist es nun Zeit, von der Ansicht Schneiders [44]) zu reden, welcher von zwei besondern neben einander gültig gewordenen Gesetzen ausgeht — eine Ansicht, die uns nichts weniger als haltbar erscheint. Das eine frühere Gesetz wird nach Dios Angaben als ein den gesammten Ager Publicus betreffendes angesehen, das zweite als die lex Campana. Die Ansicht, als sei das erstere Gesetz wegen des zu heftigen Widerstandes der Optimaten aufgehoben, und das letztere für dasselbe substituirt worden, welche sich hauptsächlich darauf gründe, daß des Campanischen erst gegen Ende Aprils Erwähnung geschehe, und sich aus mehreren Aeusserungen in einem Briefe Ciceros an den Atticus (2, 16.) entnehmen lasse, weiset Schneider zwar zurück; demungeachtet will er nicht sehen, daß auf ein neues Gesetz kein bestimmtes Wort in ihm ziele. Der Brief ist nicht vor dem 1. Mai geschrieben. Atticus hat Cicero die erste genauere Nachricht von der Vertheilung des Campanischen Ackers gegeben. Dies beweisen die Aeußerungen der Ueberraschung Ciceros. Die lex Campana, wie sie nachher genehmigt wurde, ist also, scheint es, erst im April vorgelegt, nicht schon im Januar oder Februar. Früher als Ende Februars

[42]) Darum lobte Pompejus ihn so sehr, vgl. Dio 37, 5. Bei der Schließung des Triumvirats hatte sich Cäsar unstreitig dazu verpflichtet. — [43]) So erklärt sich das Mißverständniß mit dem προςκατανέμειν bei Plutarch (Cat. 32.) und dem προςέτι ἐδόθη bei Dio (38, 7) am leichtesten. — [44]) l. c. S. 382 fg. —

schon darum nicht, weil nach dem von Cäsar eingeführten Wechsel im Februar Bibulus, der heftige Widersacher Cäsars, die Fasces und den Vortrag hatte, oder es müßte denn Cäsar allen deutlichen Zeugnissen zuwider beides im Januar nicht für sich selbst in Anspruch genommen haben [45]). Daß die Bestimmung wegen Campaniens nicht gleich anfangs als wesentlich in dem Gesetzvorschlag enthalten gewesen sei, scheint als gewichtige Auctorität Sueton zu bestätigen. Nach ihm wurde eine lex agraria promulgirt, Bibulus vertagte durch Obnuntiation und wurde dafür vom Forum vertrieben. Tags darauf klagt er im Senate, findet aber keinen Beistand, und verbirgt sich aus Verzweiflung in seinem Haus, um fortan durch Edicte alle Verhandlungen zu verhindern. Seitdem schaltet Cäsar allein nach Willkür. Nun erst spricht Sueton von dem Stellatischen und Campanischen Ager [46]).

Nicht zu übersehen ist für unsere Frage die Aeusserung Ciceros in einem Briefe an Q. Valerius wegen Volaterra [47]). Die Befreiung des Volaterranischen Gebiets kraft des Campanischen Gesetzes hält Schneider nicht für glaublich; daraus wird ein doppeltes Gesetz gefolgert. Es ist schon oben bei Gelegenheit der Flavischen Rogation davon die Rede gewesen, welches Verdienst sich Cicero um die Volaterraner erworben habe. Das volle Bürgerrecht wurde auch später denselben nicht entzogen; wohl aber konnte man besorgt sein, daß solche Städte, deren Gebiet unter Sulla für öffentliches erklärt und nicht vertheilt worden war, durch ein neues Ackergesetz in Anspruch genommen werden würden. Daß dieses von Cäsar nicht geschehen und die Vertheilung hauptsächlich auf Campanien beschränkt worden war, mochte sich Cicero gern als ein Verdienst zuschreiben und als eine Folge seines Widerstandes gegen die Flavische Vorschrift ansehen, obwohl er den Ankauf damals nicht zurückgewiesen hatte; dabei war aber freilich nichts zu fürchten. Cäsars Gesetz mochte also die Volaterraner unangefochten lassen, woraus noch nicht hervorgeht, daß jenes über Campanien hinausgegangen sei.

Demungeachtet kann diese Beschränkung nicht gleich anfangs stattgefunden haben. Als Cicero Rom verließ, waren die Sachen schwerlich schon bis zu dem kühnen Widerstand des Bibulus gediehen; wenigstens ist in den Briefen, die vor Ende Aprils geschrieben sind, noch keine Spur davon zu finden. Wir wissen hauptsächlich aus den Nachrichten der Griechen [48]), daß schon bei den Verhandlungen im Senat Bibulus widersprach, daß er aber, als Cäsar auf dem Forum seine Absichten dem Volk eröffnet, und demnächst seinen Amtsgenossen um seine Zustimmung befragt hatte, laut rief, sie würden das Gesetz, so lange er Consul sei, nicht erhalten, selbst wenn sie es Alle wollten. Darauf wurde Pompejus zum Spruch gerufen, obgleich damals nicht im Amte; und dieser rühmte nicht nur den Vorschlag, sondern versprach auch, falls jemand wider denselben zum Schwerdte griffe, den Schild zu nehmen. Gleiches Lob

[45]) Vergl. Suet. l. l. Gell. 2, 15. — [46]) Von weit weniger Bedeutung ist Plutarch Cat. 33., wenn er gleich ausdrücklich sagt: ὁ Καῖσαρ ἄλλον εἰςέφερε νόμον τὴν Καμπανίαν σχέδον ὅλην προςκατανέμοντα τοῖς ἀπόροις καὶ πένησιν, schon darum, weil er Cicero gegen Cäsars Vorschläge auftreten läßt, was Cicero selbst nirgends bestätigt, und weil überhaupt seine ganze Erzählung an Widersprüchen leidet (Schneid. S. 392.); im Grunde könnte auch ein modificirtes Gesetz ἄλλος νόμος genannt werden. — [47]) Quum tribuni pl. legem iniquissimam de eorum (Volaterranorum) agris promulgavissent, facile senatui populoque Rom. persuasi, ut eos cives, quibus fortuna pepercisset, salvos esse vellent. Hanc actionem meam C. Cæsar primo suo consulatu lege agraria comprobavit agrumque Volaterranum et oppidum omni periculo in perpetuum liberavit. Ad fam. 13, 4, 2. — [48]) Dio, Plutarch, Appian s. Drum. III, 204 fg. —

hörte man von Crassus und Andern. Cäsar kehrte sich nun an keinen Einspruch mehr, sondern setzte einen Comitialtag an, an welchem die Rogation genehmigt werden sollte [49]); Bibulus beharrte dagegen unter dem Beistand dreier Tribunen auf der Verwerfung und suchte die Comitien durch die Erklärung zu verhindern, er werde an allen Comitialtagen Himmelsbeobachtungen anstellen. Es half nichts. Das Forum wurde Nachts vor den Comitien von Bewaffneten besetzt; am frühen Morgen schon sprach Cäsar zum Volk; da kam Bibulus mit starker Begleitung und unterbrach den Redner. Man erhitzte sich zu Thätlichkeiten; dem Bibulus wurden die Fasces zerbrochen, er selbst die Stufen des Dioskurentempels hinuntergeworfen; den fortwährend Unfügsamen führten die Freunde weg. Noch andere stürmische Auftritte folgten; aber das Gesetz ging durch [50]). — Diese Vorfälle können nicht schon im Februar eingetreten sein, wie Schneider annimmt. Des Clodius Adoption mit den Verstößen gegen die lex Aelia, welche Himmelsbeobachtungen und Einspruch daraus zu berücksichtigen gebot, wird von Cicero in dem Brief [51]) erwähnt, der am 17. April geschrieben ist, kurz darauf [52]) des Bibulus Verschiebung der Comitien, beides erst kurz vor dem Briefe, welcher der Campanischen Sache gedenkt [53]). Damit übereinstimmend erzählt Plutarch [54]), Bibulus habe sich acht Monate in sein Haus eingeschlossen; bis dahin leistete er also Widerstand. Und doch bilden diejenigen Vorfälle, die vor dem Volke stattfanden, ein zusammenhängendes Ganzes und beziehen sich sicher nur auf ein und dasselbe Gesetz. Wohl aber mag dieses ein geändertes, modificirtes gewesen sein, damit die Assignationen auf die ergiebigsten Theile des Staatslandes geleitet würden, wogegen die Optimaten, je schmerzlicher ihnen dies fiele, um so weniger einzuwenden hätten, als für sie selbst größere Sicherheit, für den Staat größere Ersparnisse herbeigeführt würden, und als auch die Bestimmung, nach welcher bei unzureichender Menge disponibler Ländereien andere von dem Ertrag der Pompejanischen Beute und von den überschüssigen öffentlichen Geldern zugekauft werden sollten, aus einer Einschränkung hervorgegangen wäre, welche der Staatskasse zu Gute käme, (wobei ja doch der Verkauf vom freien Willen abhinge und die Kaufsumme dem gesetzlichen Census adäquat bliebe) — insbesondere aber, damit die nunmehr in den Vordergrund gestellten Campanischen und Stellatischen Ländereien, wiefern sie zur Vertheilung unter ärmere Bürger mit stärkerer Familie kämen, dem Gesetz in den Augen des Volks den Schein großer Gerechtigkeit und Liberalität zugleich verschafften, und, als für die Veteranen namentlich berechnet, Pompejus sicher an das Interesse des Gesetzes knüpften. So geformt wurde die Bill dem Volke empfohlen. Dies kann erst im März geschehen sein; denn in diesem Monat referirte Cäsar. Allein die förmliche Annahme konnte nicht im Augenblick erfolgen; erst wurden die Optimaten wiederholt befragt, Pompejus und Crassus wiederholt bearbeitet, Anderes vorbereitet. Die Vermählung der Julia mit Pompejus, der Calpurnia mit Cäsar, die fruchtlosen Schritte des Bibulus, Alles kostete Zeit. Der Tag aber, der über die Rogation

[49]) Er wurde namentlich von dem Tribunen Vatinius thätig unterstützt s. Cic. in Vatin. 6, 9. — [50]) Cicero hat diesen Auftritten nicht beigewohnt; er würde sonst den Ausgang der Sache nicht erst durch Atticus erfahren haben, der eben von der lex Campana benachrichtigte. — [51]) Att. 2, 9, 1. — [52]) ib. 2, 15, 1. — [53]) 2, 16, 1. — [54]) Pomp. 48. —

entschied, muß im April gewesen sein; dem Bibulus wurden die Fasces zerbrochen [55]). Nun stimmt Alles; durch Atticus erfährt Cicero die Sache noch in demselben Monat.

Diese Darstellung als die glaubwürdigste anzusehen, veranlassen mich noch einige besondere Gedanken. Erstens wird nur so der merkwürdige Ciceronische Ausdruck klarer [56]): Deinde, ut me ego consoler, omnis exspectatio largitionis agrariae in agrum Campanum videtur derivata. Die (längst erregte und rege gebliebene) Gesammterwartung werde in ein kleines Bette abgeleitet — damit meint Cicero, mit der campanischen Vertheilung würde Cäsar den größern unbefriedigten Theil des Volkes selbst gegen sich aufbringen; er habe etwas Größeres gefürchtet, eine Art Rullischen Gesetzes, wozu die Aussicht vorhanden war; jene scheine damit nicht zu vergleichen. Hat hier nicht Cicero etwas Vorausgegangenes im Sinn? Wenn er ferner dem Atticus schreibt [57]): habet etiam Campana lex exsecrationem in concione candidatorum, si mentionem fecerint, quo aliter ager possideatur atque ut ex legibus Juliis, so ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß der Schwur dabei allein und zuerst in Antrag gestellt worden sei, nicht sowohl Appians [58]) oder Plutarchs [59]) wegen, sondern weil der Plural hier der Formel des Schwurs offenbar selbst entnommen ist [60]). Wir wollen zwar nicht am Plural klauben; in einer Schwurformel vorkommend wäre er von einer ganz einfachen Verordnung doch auffallend. Wo sonst Cicero den Ausdruck leges Juliae gebraucht, meint er immer mehrere Gesetze zugleich. Ferner, wenn der Brief ad Att. 2, 15. wirklich am 29. April geschrieben ist, dessen Verfasser nicht begreifen kann, was Cäsar auffinden könne ad facultatem agrariam, ohne daß es Mißbilligung erfahre, und des Bibulus muthige Comitienverhinderung rühmt [61]), so muß doch schon vor der dem Cicero erst später zugekommenen Campanischen Neuigkeit etwas Agrarisches vorausgegangen sein; und was Andres, als die Ereignisse im Senat, kann Bibulus Schritte geleitet haben? — Am entscheidendsten aber für die Sache bieten sich die Worte ad Att. 2, 16, 2 dar. Cicero kann den Pompejus nicht verstehen. Bisher habe er sich damit herausreden wollen, er gebe den Gesetzen Cäsars seine Zustimmung, ohne seine Handlungen zu vertreten; das Ackergesetz habe ihm gefallen; ob man habe Einspruch thun können, kümmere ihn nicht; ob Bibulus den Himmel beobachtet oder nicht, darnach habe er nicht zu fragen gehabt. Was werde Pompejus jetzt sagen? den Campanischen Zoll habe er entrissen und dafür solle der Tribut vom Antilibanus genügen? Mit Cäsars Heere, antworte er, werde ich Euch zwingen. — Warum jetzt? offenbar, weil Campanien die Veteranen belohnte. Früher war das noch nicht rund herausgesagt und der letzte heimische Zoll ausser dem Zwanzigsten noch nicht preisgegeben. Und doch gab es ein Ackergesetz Cäsars, das Pompejus guthieß? und dieser, welcher nunmehr mit den Truppen Cäsars droht, hatte damals nicht Lust, Cäsars Verfahren zu verantworten? Damals freilich schien ihn die Angelegenheit

[55]) Wofern nicht dieser Umstand, von dem Cicero nichts zu wissen scheint, ganz unwahr ist. Auch Sueton erwähnt ihn nicht ausdrücklich. — [56]) ad Att. 2, 16, 1. — [57]) Bürgkr. 2, 12: καὶ τοὺς νόμους ὁ Καῖσαρ ἐκύρωσε, καὶ ἐπ᾽ αὐτοῖς τόν τε δῆμον ὥρκωσεν, ἐς ἀεὶ κυρίους νομιεῖν, καὶ τὴν βούλην ἐκέλευεν ὀμνῦναι. [58]) Der den Schwur schon vor der campanischen Bill leisten läßt. — [59]) Cat. min. 32 extr. — [60]) Welche Drumann (III, 197 Anm. 2.) ohne Grund blos auf die Wahlen bezieht; erst nach der Bestätigung des Gesetzes erfuhr Cicero die Sache. — [61]) Darum hat man aber nicht an ein zweites Gesetz zu denken; auch die Schol. Bob. zur or. Planc. 22. p. 263. sprechen nur von einer lex agr., und Cäsar selbst nennt einfach das campan. lex Julia (b. civ. 1, 14). —

kaum zur Hälfte zu berühren, jetzt stehen die Sachen anders, denn: ὁμολογουμένως τυραννίδα συσκευάζεται. Quid enim ista repentina affinitatis coniunctio, quid ager Campanus, quid effusio pecuniae significant? — Nunquam huc venissent, nisi ad alias res pestiferas aditus sibi compararent [62]).

Die Geschichte des sogenannten Campanischen Gesetzes vollständig weiter zu verfolgen hindert mich der zugemessene Raum. Einige Analecten daraus kann ich indeß nicht ganz zurücklassen. Der Senat beschwor das Gesetz nach der Vorschrift desselben; selbst Metellus und Cato gaben nach [63]). Man wählte die Commission. Von ihr hatte sich Cäsar selbst ausgeschlossen; da sie indeß aus Consularen bestehen sollte, und Cosconius starb, so wollte man Cicero nicht umgehen, um ihn zu beschäftigen. Doch dieser sah in dem Antrag eine Schmach [64]). Er war von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes und seiner Annahme nicht nur überzeugt, und sprach sich später [65]) nicht nur in Vorwürfen darüber aus, sondern erklärte die Ansicht der ersten Männer im Staate für die seine [66]), welche den Julischen Gesetzen rechtliche Geltung nicht zugestand [67]). Die Hauptsachen geschahen durch die fünf Ausschußmänner [68]); zu diesen wurden unstreitig nur die vertrautesten und populärsten genommen. Pompejus ging nach Capua und assignirte. Etwa 20000 Bürger und Veteranen wurden extra sortem [69]) d. h. ohne Bestimmung durch das Loos beschenkt; jedoch kamen nicht alle Ländereien von Campanien zur Vertheilung; noch im Jahre 57 sollte der Tribun Curio auf Pompejus Antrieb den noch übrigen Acker schnell unterbringen, damit Cäsar bei der Zurückkunft aus Gallien nichts mehr vorfände [70]). Inzwischen war man auf unerwartete Schwierigkeiten gestoßen; es fehlte an Geld, um aus dem Aerar diejenigen Ländereien zu kaufen, welche Privatpersonen gehörten. Die Sache war im Senat schon öfters zur Sprache gekommen [71]), aber theils wegen Abwesenheit des Pompejus theils aus Uneinigkeit nicht entschieden, so daß Cicero am 5. April 56 im Senat darauf antrug, daß am 15. Mai bestimmt über die Möglichkeit der Ausführung verhandelt würde [72]), zum großen Verdruß Cäsars und Pompejus. Indessen es geschah nicht [73]); Quintus Cicero, von jenen bewogen, rieth seinem Bruder ab, und dieser ließ sich umstimmen. Der Zweck, seine Annäherung an die Sache der Gegner vergessen zu machen, war ja nun erreicht; er hatte nur noch den Staat zu bitten, derselbe möge ihm, der für ihn so viel gethan und gelitten, nun auch erlauben sich dankbar zu zeigen und nicht bloß ein guter Bürger, sondern auch ein guter Mensch zu sein [74]). — Im Jahr 45 wurden wiederum Colonisten aus Cäsars Kriegsheer nach Campanien ge-

[62]) Cic. ad Att. 2, 17, 1. — [63]) Letzterer aber schwerlich, wie Plutarch Cat. 32 meint, durch die Thränen der Seinen bestimmt, wovon Dio nichts weiß, sondern durch den Gedanken an die Nutzlosigkeit der Weigerung. — [64]) ad Att. 2, 19, 4. — [65]) in Pison. 2. — [66]) de prov. cons. 19, 45. Ziemlich freimüthig für Cicero ist schon das Urtheil in Vatin. 6, 15. — [67]) An Ciceros Ablehnung mit Drumann II, 231 darum zu denken, weil ihm die so späte Einladung missfallen habe, verhindert uns ad Att. 2, 6, 19; vor Atticus hätte er sich nicht verhehlt. — [68]) de pr. cons. 17. — [69]) Suet. 20. — [70]) Cic. ad fam. 8, 10 fin. — [71]) ad Quint. fr. 2, 1, 1.. 2, 5, 2. Drumann redet zweimal von einem Antrag des Tribun Lupus auf Aufhebung des Julischen Gesetzes; vorsichtiger Abeken S. 150. — [72]) fam. 1, 9, 8. Manutius glaubt dem Cicero, das nach dem Gesetz für den Kauf bestimmte Geld sei von Clodius an Gabinius u. Piso verschleudert worden, nach pro dom. 9. in Pis. 10, 24. Allein richtiger sieht Drumann II, 262. Anm. 18. hierin Behauptungen, welche den Tribun bei Volk und Veteranen verhaßt machen sollten. — [73]) ib. 2, 8. — [74]) ib. 1, 9, 3. —

schickt [75]. Auch Etrurien und Oberitalien steuerten Land her. Der Besitz des Assignirten wurde später vom Senat förmlich verbürgt. Nach Cäsars Tode (44) hören wir von einer neuen Vertheilung von Campanischen Ländereien durch den Consul M. Antonius. Derselbe hatte durch seinen Bruder, den Tribunen L. Antonius, ein Ackergesetz in Vorschlag bringen lassen, welches dem Consul, wie Cicero sagt [76], Macht über ganz Italien einräumte und trotz ungünstiger Auspicien durchging. Unter den sieben Vertheilern war Antonius selbst, der persönlich in Campanien viel Land vergab [77], aber auch viel Streitigkeiten mit den angesiedelten Veteranen hatte. Die letzten Nachrichten von einer vorgeschlagenen Ackerspendung in Campanien aus jener Zeit haben wir in einem Briefe des D. Brutus an Cicero vom Jahr 43 [78]; den 4 Legionen Pansas, Veteranen, welche, Brutus und Cicero abgünstig, sich nach Pansas Tod zu Octavius hinneigten, räth er, zur Beschwichtigung Theile des Sullanischen und Campanischen Landes anzuweisen; daß dies nicht geschehen sei, wissen wir [79]; wann aber das Julische Gesetz seine Bedeutung völlig verloren habe, ist noch nicht mit Evidenz ermittelt. Bei Frontin [80] wird einer Assignation durch die lex Julia noch gedacht, offenbar eine spätere, wie Schneider nachweiset. Reste des alten Ager publicus gab es zwar noch hie und da in den Kaiserzeiten, die gegen einen Grundzins für das Aerar verpachtet wurden, besonders Reste der Assignationen bei Colonien; allein sie wurden allmälig theils für den Fiscus verkauft theils verschenkt [81].

[75]) Suet. 81. Dio 45, 47. — [76]) Philipp. 5, 3, 7. vergl. 11, 6. Dio 45, 9. — [77]) Cic. ad Att. 14, 17. 19. 20. 15, 3. 5. Phil. 2, 39. 40. — [78]) fam. 11, 20, 4. Auch Plancus (10, 22) verlangt Aehnliches. — [79]) ib. 11, 21. fin. Drum. I, 316 fg. — [80]) de colon. p. 112 u. 133 Goes. Schneider S. 385. Anm. 31. — [81]) Walters Gesch. d. R. Rechts S. 311. 312. —